



Amt der Tiroler Landesregierung

Bildung

Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und
Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Erlassdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 21. Änderung

Geschäftszahl 72/164-2012

Innsbruck, 30.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

| Erlass Nr. – Titel | Änderungen |
|---|--|
| Erlass Nr. 1 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (Ab-riss) | Punkt 1.4.5: Siehe dazu die Ausführungen zu Erlass Nr. 44. |
| Neuer Erlass Nr. 25 - Aufbau und Organisation der Neuen Mittelschulen | Siehe dazu die Ausführungen zu Erlass Nr. 60. |
| Neuer Erlass Nr. 28 - Neue Mittelschulen - Erteilung des Unterrichtes in Gruppen, Ertei-lung des Unterrichtes in Frei-gegenständen und unverbindli-chen Übungen, Erteilung von Förderunterricht | Siehe dazu die Ausführungen zu Erlass Nr. 60. |

| | |
|---|--|
| Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen - Jahresnorm | Siehe dazu die Ausführungen zu Erlass Nr. 44. |
| Neuer Erlass Nr. 34 - Organisatorische Autonomie an Neuen Mittelschulen | Siehe dazu die Ausführungen zu Erlass Nr. 60. |
| Neuer Erlass Nr. 44 - Neue Mittelschulen und Hauptschulen - Zulagen im Zusammenhang mit der Führung des Unterrichtes in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache | <p>In den Erlässen Nr. 1, 32 und 44 werden die im Zusammenhang mit der Überführung des Schulversuches „Neue Mittelschule“ in das Regelschulwesen vorgenommenen dienstrechtlichen Änderungen (Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 55/2012) berücksichtigt.</p> <p>Der bisherige Erlass Nr. 44 wird aufgehoben. Die Dienstanweisung, wonach die laufende Erfüllung der Supplieverpflichtung freigestellter Schulleiter/innen durch dauernde Unterrichtserteilung höchstens im Ausmaß von zwei Wochenstunden zulässig ist, wird in den Erlass Nr. 32, Punkt 5.6 verschoben.</p> |
| Neuer Erlass Nr. 46 - Neue Mittelschulen - Sprachförderkurse | Siehe dazu die Ausführungen zu Erlass Nr. 60. |
| Erlass Nr. 56 - Schulische Tagesbetreuung | Siehe dazu die Ausführungen zu Erlass Nr. 60. |
| Erlass Nr. 60 - Besonderer Förderunterricht für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, Muttersprachlicher Unterricht | <p>Am 16.08. wurde die Novelle LGBl. 89/2012 zum Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 kundgemacht. In der Novelle werden u.a. die in mehreren Schulgesetzen des Bundes enthaltenen Grundsatzbestimmungen betreffend</p> <ul style="list-style-type: none">• die schulische Tagesbetreuung und die• Überführung des Schulversuches „Neue Mittelschule“ in das Regelschulwesen konkretisiert. <p>In den Erlässen Nr. 25, 28, 34, 46, 56, 60 und 75 werden die in der Novelle zum Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 enthaltenen Neuregelungen behandelt. Diese Regelungen gelten ab Beginn des Schuljahres 2012/13.</p> |
| Erlass Nr. 62 - Projekt „Wiederholungsprüfung“ | An diesem Projekt können sich künftig auch Neue Mittelschulen beteiligen. |

| | |
|--|--|
| Neuer Erlass Nr. 63 - Integration an Polytechnischen Schulen | Der bisherige Erlass Nr. 63 wird angesichts der Tatsache, dass es mittlerweile keine arbeitslosen Hauptschullehrer (Hauptschullehrerinnen) mehr gibt, aufgehoben. Im Erlass Nr. 63 werden nunmehr die für die Integration an Polytechnischen Schulen geltenden Regelungen dargestellt. |
| Erlass Nr. 75 - Schulfreierklärung von Tagen | Ab dem Schuljahr 2012/13 sind die Schulleiter (Schulleiterinnen) auch für Schulfreierklärungen bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden Gründen zuständig. Die Kompetenz der Entscheidung über die Einbringung der für schulfrei erklärten Tage liegt weiterhin bei der Bezirksverwaltungsbehörde. |
| Erlass Nr. 77 - Firmtage, Ortspatrosinien | Berücksichtigung der durch die oben erwähnte Kompetenzverlagerung eingetretenen Änderungen |
| Erlass Nr. 79 - Ärztliche Bescheinigungen - Vorlage an die Abteilung Bildung | Anpassung des Erlasses im Hinblick darauf, dass mittlerweile alle Schulleiter (Schulleiterinnen) dazu verpflichtet sind, die Schuldatenbank zu verwenden. |
| Erlass Nr. 91 - Schulbibliotheken | Die für die Führung von Schulbibliotheken an Hauptschulen bestehenden Regelungen gelten künftig auch für Neue Mittelschulen. |

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter http://medien.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/ abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter (Ihre Bezirkssachbearbeiterin) beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter